



Kantonsratsprotokolle seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 24.68 KRP 1955/008/0093**

Titel **Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Motion Dr. Erich Krafft - Zürich betreffend Ausübung des Privatdetektivberufes im Kanton Zürich vom 16. Juni 1955 (gleichlautender Antrag der Kommission vom 26. August 1955) (491) (Traktandum 6).**

Datum 26.09.1955

P. 193–194

[p. 193] Bächli - Embrach referiert als Präsident der vorberatenden Kommission, die in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat Abschreibung der Motion beantragt. Der Referent legt nochmals den Sachverhalt dar, wie er in der Begründung der Motion sowie im regierungsrätlichen Bericht umschrieben ist. Er unterstreicht, daß die Privatdetektive dem Gesetz über die Geschäftsagenten, Liegenschaftsvermittler und Privatdetektive vom 16. Mai 1943 unterstehen, worin ein Verbot der Berufsausübung für ungeeignete Personen festgelegt ist. Demgegenüber möchte der Motionär, der Präsident der Vereinigung der Privatdetektive ist, eine Prüfung der persönlichen Voraussetzungen und eine Bewilligungspflicht einführen. Die Kommission stimmt dem Regierungsrat in der Ablehnung dieser weitergehenden Regelung zu. Es könnte davon kein wesentlicher Vorteil erwartet werden. Auch zur Einführung der Kautionspflicht besteht kein Anlaß. //

[p. 194] Die Tätigkeit von gewissen Privatdetektivschulen gab Anlaß zu Kritik. Es kann festgestellt werden, daß die Privatdetektive als Informatoren wertvolle Arbeit leisten. Die Bezeichnung Privatdetektiv ist jedoch irreführend, sie sollte besser Privatinformator heißen. Die Einführung einer Bewilligungspflicht würde sich eher als Schutz des Privatdetektivberufes als des Publikums auswirken. Gegen unseriöse Praktiken kann auf Grund der heutigen gesetzlichen Grundlagen eingegriffen werden. Die Motion kann deshalb abgeschrieben werden.

Dr. Krafft - Zürich ist als Motionär mit der Abschreibung einverstanden, nachdem der Regierungsrat eine schärfere Handhabung der bestehenden Vorschriften zugesichert hat. Andererseits ist gegenüber der regierungsrätlichen Ablehnung der Bewilligungspflicht festzustellen, daß diese grundsätzlich schon verschiedentlich bejaht worden ist. Sie müßte auch nicht notwendigerweise mit einer Fähigkeitsprüfung verbunden werden. Die Abklärung des Leumundes würde durchaus genügen. Es ist nicht einzusehen, warum hier die polizeilichen Leumunderhebungen, welche in andern Fällen als genügend erachtet werden, nicht ausreichen sollten. Es wäre besser, die Kandidaten zu durchleuchten, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen.

Frei - Hinwil ist für Abschreibung der Motion, weil das Gesetz über die Geschäftsagenten, Liegenschaftsvermittler und Privatdetektive ohnehin in nächster Zeit revidiert werden muß.

Der Rat beschließt ohne Gegenantrag:



I. Die Motion Dr. Erich Krafft - Zürich betreffend Ausübung des Privatdetektivberufes im Kanton Zürich wird auf Grund des Berichtes und Antrages des Regierungsrates vom 16. Juli 1955 als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: skn)/27.10.2011*]